

Satzung

des Sport- und Spielvereins Gaisbach 1973 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 20. Juni 1973 gegründete Verein ist unter dem Namen Sport- und Spielverein Gaisbach (SSV Gaisbach) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau (Reg.Nr. VR 151) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gaisbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Jugend zu dienen.
Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selblos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Organe des Vereins arbeiten *grundsätzlich ehrenamtlich. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.*

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem sie beantragt wird. Sie beträgt mindestens ein Jahr.
3. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
- 3) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) Trotz Mahnung mit der Zahlung des fälligen Beitrages in Rückstand ist,
 - b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt bzw. sich vereinsschädigend verhält,
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d) Sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- 4) Soll der Ausschluß wegen eines Verstoßes nach §5 Abs. 3 lit. b-d erfolgen, ist dem Betroffenen vor dem Ausschlußbeschuß Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 5) Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
- 2) Die Höhe der Beiträge und Umlagen für die ordentlichen Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt; für die außerordentlichen Mitglieder werden sie durch Vereinbarung zwischen Vorstand und dem außerordentlichen Mitglied geregelt.

- 3) Die Beiträge werden stets am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig. Von Mitgliedern die dem Verein nach dem Beginn eines Geschäftsjahres beitreten, wird der zeitanteilige Beitrag erhoben. Dieser Beitrag wird mit der Aufnahme in den Verein fällig.
- 4) Bei Verlust der Mitgliedschaft nach §5 dieser Satzung werden zeitanteilige Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder
 - a) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen. Das passive Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind. Noch nicht volljährige Mitglieder jedoch nur, wenn sie die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
 - b) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen treiben.
- 2) Außerordentliche Mitglieder
 - a) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
 - b) Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Hauptversammlung
- 2) Der Gesamtausschuß
- 3) Der Vorstand

§ 8a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Ordentliche Hauptversammlung

- 1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie wird von einem der drei Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntmachung der Tagesordnung auf der Vereinshomepage im Internet oder schriftlich zu erfolgen.
- 2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands und Kassenprüfer
 - d) Beratung und Beschlußfassung über Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Wahl von fünf Mitgliedern des Gesamtausschusses
 - h) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen mit Ausnahme der Beiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen für die außerordentlichen Mitglieder
 - i) Berufung gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich und mit einer Begründung versehen eingereicht werden.
- 4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gefordert wird.
- 2) Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gilt § 9 sinngemäß.

§ 11 Gesamtausschuß

- 1) Dem Gesamtausschuß gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter

- c) Der von den Fußball-Aktiven zu wählende Sprecher
 - d) Der Jugendleiter Fußball, welcher nach Rücksprache mit den Jugendbetreuern vom Gesamtausschuß gewählt wird.
 - e) Fünf aus der Mitte der Hauptversammlung zu wählende zusätzliche Ausschußmitglieder
 - f) Der vom Gesamtausschuß zu wählende Pressewart
- Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheiden die drei Vorsitzenden.
- Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf 2 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der unter Abs. 1 lit. b, d-f genannten Mitglieder beruft der Gesamtausschuß den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

- 2) Dem Gesamtausschuß obliegt
 - a) Die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen laufenden Vereinsangelegenheiten.
 - b) Beschlußfassung über die wichtigen Angelegenheiten des Vereins sowie über die vom Vorstand zur Abstimmung eingebrachten Tagesordnungspunkte.
Als wichtige Angelegenheiten gelten:
 - 1) Einzelinvestitionen über 5.000,- €
 - 2) Das Eingehen von laufenden vertraglichen Verpflichtungen mit einem Aufwand von mehr als 250,- € pro Monat; ausgenommen sind Vereinbarungen über Vergütungen mit Trainern und Übungsleitern.
 - 3) Das Eingehen von laufenden vertraglichen Verpflichtungen, unabhängig vom Betrag, wenn sie sich auf einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren erstrecken.
 - c) Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins
 - d) Beschlußfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- 3) Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- 4) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von einem der Vorsitzenden einzuberufen.
Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.
- 5) Der Gesamtausschuß kann bei Bedarf weitere Mitglieder des Vereins als stimmberechtigte Ausschußmitglieder bestellen. Die Abstimmungen hierzu erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - a) Drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) Dem Kassierer
 - c) Dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, unterstützt von den Mitgliedern des Gesamtausschusses; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 3) Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal von einem Vorsitzenden einzuberufen.
Die Sitzung kann entfallen, wenn im gleichen Quartal eine Sitzung des Gesamtausschusses stattfindet.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Davon werden zwei Vorsitzende und der Schriftführer in den Jahren mit gerader Endziffer, ein Vorsitzender und der Kassierer in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden. Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- 6) Die Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne der § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 13 Kassenprüfer

- 1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuß angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 3) Die Prüfung soll jeweils innerhalb angemessener Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 14 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.
- 3) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Er wird vom Vorstand bestätigt. Die Abteilungsversammlung hat abteilungsintern einzuberufen.
Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Für den fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

- 4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund zu übertragen.
- 5) Entsprechendes gilt für die Beschlußfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 16 Übergangsregelung

- 1) Von den bei der Hauptversammlung 1993 zu wählenden Vorsitzenden werden gewählt:
 - a) Bis zu der in 1995 stattfindenden Hauptversammlung der Vorsitzende, der bisher am längsten Mitglied des Vorstandes war.
 - b) Bis zu der in 1994 stattfindenden Hauptversammlung die beiden anderen Vorsitzenden.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen.
Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.